



Bekanntmachung

der Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 6 BauGB für die **21. Änderung des Flächennutzungsplanes** (Zonen für die Windenergienutzung)

Genehmigungsverfahren

Die vom Rat der Gemeinde Ostbevern am 16.10.2003 beschlossene und gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141, letzte Fassung) angezeigte 21. Änderung zum Flächennutzungsplan hat die Bezirksregierung in Münster mit Schreiben vom 22.01.2004 gem. § 6 Abs. 4 BauGB genehmigt.

Der Änderungsplan wird mit dem Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Änderungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Ostbevern - Bauamt -, Zimmer 26, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern, während der Dienststunden eingesehen werden.

Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den beigefügten Planauszügen dargestellt.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde Ostbevern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff.) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 6 BauGB für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Ostbevern, 29.01.2004

gez.

Jürgen Hoffstädt

